

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 22/08 B

L 1 KR 176/07 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 81 KR 1685/05 (SG Berlin)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

AOK Berlin - Die Gesundheitskasse,
Wilhelmstraße 1, 10963 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 1. April 2008 durch den Richter
Prof. Dr. S c h l e g e l als Vorsitzenden sowie die Richter Dr. K r e t s c h m e r
und Dr. H a u c k
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 6. Dezember 2007 wird als
unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Der 1949 geborene, bei der beklagten Krankenkasse versicherte Kläger ist mit seinem Begehren, Krankengeld auch für die Zeit vom 9.5. bis 31.7.2005 gewährt zu erhalten, bislang ohne Erfolg geblieben. Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung des Klägers gegen den erstinstanzlich ergangenen Gerichtsbescheid zurückgewiesen: Der Kläger habe in der streitigen Zeit die für die Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit maßgebliche Tätigkeit als Altenpfleger bei seinem Arbeitgeber trotz des vom behandelnden Orthopäden Dr. K. beschriebenen Krankheitsbildes (Folgen eines Wegeunfalls vom 5.11.2004) noch ausüben können. Zu dieser Tätigkeit habe sein Arbeitgeber mit Schreiben vom 16.2.2005 der Beklagten zeitnah mitgeteilt, dass es sich um die Begleitung von Senioren bzw Beschäftigung mit Senioren durch Gespräche und Gesellschaftsspiele gehandelt habe. Die in zweiter Instanz beigebrachten Unterlagen führten - wie erläutert wird - zu keiner anderen Beurteilung. Dass der Kläger einen Kurs als Mobilitätshelfer durchlaufen habe und in einem Projektbereich tätig gewesen sei, welcher auch Mobilitätshilfe umfasste, heiße nicht, dass er auch mit körperlich belastenden Tätigkeiten der Mobilitätshilfe betraut worden sei (Urteil vom 6.12.2007).
- 2 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil.

II

- 3 Die Beschwerde ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 Satz 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung von Revisionszulassungsgründen. Der Beschwerdeführer legt einen der in § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG abschließend genannten Gründe für die Zulassung der Revision (grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache; Abweichung des LSG von höchstrichterlicher Rechtsprechung; Verfahrensfehler des LSG) nicht hinreichend dar.
- 4 Soweit geltend gemacht und näher ausgeführt wird, es könne "kein Zweifel daran bestehen, dass das Berufungsurteil fehlerhaft ist, da es auf einem unzutreffenden Tatbestand beruht", wird verkannt, dass das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde nicht dazu dient, die von einem Beschwerdeführer angezweifelte inhaltliche Richtigkeit des LSG-Urteils nochmals allgemein überprüfen zu lassen (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7). Darauf, ob das LSG den Rechtsstreit zutreffend entschieden hat, kommt es nicht an. Das Bundessozialgericht (BSG) wäre an Feststellungen des LSG nur dann nicht gebunden, wenn in Bezug darauf zulässige und begründete Revisionsgründe vorgebracht würden (vgl § 163 SGG); das ist nicht der Fall.

- 5 Versteht man das Beschwerdevorbringen dahin, dass es sich auf den Revisionszulassungsgrund des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG stützen will, so wird dieser nicht entsprechend den gesetzlichen Anforderungen dargelegt. Nach dieser Regelung ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung von § 109 SGG (Anhörung eines bestimmten Arztes) und § 128 Abs 1 Satz 1 SGG (Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Amtsermittlungsgrundsatz) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Der Beschwerdeführer bezeichnet schon keine Norm des Verfahrensrechts, welche das LSG verletzt haben soll. Soweit er beanstandet, dass das LSG "nicht die vom Beschwerdeführer beigebrachten Beweise über den wahren Umfang seiner Tätigkeit ausreichend gewürdigt und seiner Entscheidung zugrunde gelegt" habe, ist die Beschwerde von vornherein unzulässig (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 iVm § 128 Abs 1 Satz 1 SGG). Falls - was ebenfalls in Betracht kommt - Verstöße gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) gerügt werden sollen, muss die Beschwerdebegründung hierzu im Hinblick auf die Regelung des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, aufgrund derer bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, (3) Darlegung der von dem betreffenden Beweisantrag berührten Tatumstände, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten, (4) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (5) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf dem angeblich fehlerhaften Unterlassen der Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 5, 35, 45 und § 160a Nr 24, 34*). Diesen Erfordernissen entspricht die Beschwerdebegründung vom 19.3.2008 nicht; sie lässt Ausführungen zu den entscheidenden rechtserheblichen Gesichtspunkten nicht erkennen. Das LSG hat über die vom Kläger verrichtete Tätigkeit auch nicht ohne jeglichen Bezug zu Beweismitteln entschieden, sondern aus den vorliegenden Unterlagen in ihrer Gesamtheit - ua unter Hervorhebung des zeitnahen Arbeitgeberschreibens vom 16.2.2005 - andere Schlüsse gezogen als der Kläger.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

